

NOVENTUS

Solide Vorsorgelösungen

NoventusCollect

Anlagereglement (Typ G)

Ausgabe 2007

Firma

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
	Art. 1 Ziele der Anlagepolitik	3
	Art. 2 Mittel	3
	Art. 3 Verfahren	4
B	Grundsätze	4
	Art. 4 Anlagegrundsätze	4
C	Strategie	5
	Art. 5 Anlagestrategie (Anhang 2)	5
D	Bewertung	5
	Art. 6 Bewertung der Anlagen	5
E	Organisation	6
	Art. 7 Vermögensverwaltung	6
	Art. 8 Controlling und Berichterstattung	6
	Art. 9 Ausübung der Aktionärsrechte	6
	Art. 10 Kosten und Gebühren	7
F	Schlussbestimmungen	7
	Art. 11 Inkraftsetzung	7
G	Anhang 1	8
	Art. 12 Funktionendiagramm	8
H	Anhang 2	11

A Allgemeines

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Artikel 4 und 5 der Stiftungsurkunde, die nachfolgenden Grundsätze für die Kapitalanlagen.

Art. 1 Ziele der Anlagepolitik

- 1.1 Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass das Vorsorgewerk die geforderte Mindestverzinsung gemäss BVG erreichen und gegebenenfalls einen Mehrertrag nach Reservebildung zur Leistungsverbesserung oder Beitragssenkung erwirtschaften kann.
- 1.2 Die anlagepolitischen Ziele, nämlich "Liquidität, Sicherheit und Ertrag", sind auf die Erfordernisse des Vorsorgewerkes abzustimmen. Der Risikofähigkeit ist angemessene Rechnung zu tragen.
- 1.3 Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten optimal ausgeschöpft, unvorhergesehene Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.
- 1.4 Das Vorsorgewerk öffnet aus Überschüssen, freien Mitteln oder Zuwendungen des Arbeitgebers eine Wertschwankungsreserve. Der Zielwert in Prozenten der Altersguthaben wird durch den Stiftungsrat aufgrund einer vereinfachten Formel unter Anwendung finanzökonomischer Grundsätze unter Berücksichtigung eines Sicherheitsniveaus von 95% bei einem Zeithorizont von 3 Jahren bestimmt. Der Zielwert (Prozentpunkte) berechnet sich wie folgt:

5 + Aktienanteil in % des Vermögens multipliziert mit 0.4
+ Immobilienanteil in % des Vermögens multipliziert mit 0.2.

Die Personalvorsorgekommission kann davon abweichend eine Wertschwankungsreserve unter Berücksichtigung eines Zeithorizontes von nur einem Jahr ansetzen, dies wird gegebenenfalls im Anhang 2 festgehalten. Der Zielwert gemäss obiger Formel reduziert sich dann um 40%.

Art. 2 Mittel

Zur Verwirklichung der Anlagepolitik stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- 2.1 Periodische Überprüfung der Grundsätze für Kapitalanlagen und der Anlagestrategie (Asset Allocation) auf ihre Verträglichkeit mit den aktuarischen Gegebenheiten. Dabei ist das Risikopotenzial der Vermögensstruktur den vorhandenen Reserven gegenüber zu stellen.
- 2.2 Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die eine optimale und effiziente Vermögensbewirtschaftung sicherstellen.
- 2.3 Kontrolle des Umsetzungsrisikos der Anlagestrategie mittels Berichterstattung zur Vermögensentwicklung und Performance-Analyse.
- 2.4 Regelmässige Überwachung der Einhaltung der Vorgaben durch die Vermögensverwalter.

Art. 3 Verfahren

3.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung

Die Führungsorganisation umfasst nebst dem Stiftungsrat, der mit dem vorliegenden Reglement für die Vorsorgewerke verbindlich die Grundsätze regelt, folgende Entscheidungsstufen im Vorsorgewerk:

3.1.1 Personalvorsorgekommission des Vorsorgewerkes

3.1.2 Geschäftsführung der Personalvorsorgekommission (eingesetzt durch die Personalvorsorgekommission des Vorsorgewerkes)

Die Zuständigkeiten betreffend Anlagepolitik und die Organisation der Vermögensverwaltung sind in einem Funktionendiagramm (Anhang 1) so geregelt, dass die zuständigen Organe ihre Führungsverantwortung gemäss Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wahrnehmen können. Die Geschäftsführung der Personalvorsorgekommission kann ihre Durchführungsaufgaben ganz oder teilweise an einen Global Custodian oder die Geschäftsführung bzw. die Administration von NoventusCollect delegieren.

3.2 Die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Loyalität in der Vermögensverwaltung sind einzuhalten.

B Grundsätze

Art. 4 Anlagegrundsätze

4.1 Liquide Mittel (Cash)

Liquide Mittel sind auf Kontokorrentkonti/Personalvorsorgekonti bzw. als Festgelder/Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen oder Obligationen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten anzulegen.

4.2 Obligationen

4.2.1 Bei Fremdwahrungsobligationen ist auf ein Kreditrating (Standard & Poors oder vergleichbar) von mindestens "BBB" (Investment Grade) zu achten. Höhere Minimalratings sind im Mandat schriftlich festzuhalten.

4.2.2 Die Anlage in Wandelanleihen ist nur zulässig, wenn dies die Anlagestrategie explizit vorsieht.

4.2.3 Die Anlage kann sowohl indexiert / indexnah erfolgen als auch mit aktivem Management umgesetzt werden.

4.3 Aktien

Die Anlage kann sowohl indexiert / indexnah erfolgen als auch mit aktivem Management umgesetzt werden.

4.4 Hypotheken und Darlehen

Die Richtlinien und Zinssätze für Hypothekendarlehen werden von der Personalvorsorgekommission unter Beachtung der Marktverhältnisse festgelegt.

Die Stiftung kann auch ungesicherte Darlehen an öffentlich rechtliche Schuldner oder an private Institutionen mit Bürgschaft der öffentlichen Hand gewähren.

- 4.5 Immobilien
Immobilien können nur indirekt (Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften) gehalten werden.
- 4.6 Alternative Anlagen
- 4.6.1 Beteiligungen / Private Equity
Anlagen in diesem Bereich können weltweit als mittel- und langfristige Investition in Form von Eigen- oder Fremdkapital erfolgen.
- 4.6.2 Hedge Funds
Aus Diversifikations- und Korrelationsgründen sowie Überlegungen der Garantie einer Mindestrendite grundsätzlich erlaubt. Besonderes Augenmerk ist dabei auf eine angemessene Risikostreuung punkto Strategien und Investitionen zu legen. Weiter ist ebenfalls auf höchstmögliche Liquidität, Qualität und Transparenz der Instrumente und Partner zu achten.
- 4.7 Derivate
Anlagen im Bereich von derivativen Produkten sind namentlich zur Absicherung von bestehenden Positionen bzw. von Devisengeschäften (Hedging) oder in Form von Stillhalteroptionen im Rahmen der BVV2-Vorschriften gestattet. Die Anlagestrategie ist unter Berücksichtigung des Einflusses der Derivate einzuhalten.

C Strategie

Art. 5 Anlagestrategie (Anhang 2)

- 5.1 Die Anlagestrategie wird durch die Personalvorsorgekommission, gegebenenfalls unter Beizug von Experten, festgelegt und periodisch überprüft.
- 5.2 Es werden für jede einzelne Anlagekategorie Bandbreiten festgelegt.
- 5.3 Sobald die Anlagen einzelner Anlagekategorien marktbedingt oder aus anderen Gründen die Bandbreiten durchstossen, sind entweder geeignete Reallokationsmassnahmen zu beschliessen oder die Abweichungen der Personalvorsorgekommission zu begründen und schriftlich festzuhalten.

D Bewertung

Art. 6 Bewertung der Anlagen

Nominalwertforderungen	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Wandel- und Optionsanleihen	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Aktien und aktienähnliche Anlagen	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Immobilien	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Alternative Anlagen:	
Beteiligungen/Private Equity mit geringer Marktliquidität	Einstandspreis oder abgewerteter Buchwert
Hedge Funds / Übrige	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr

E Organisation

Art. 7 Vermögensverwaltung

- 7.1 Die Verwaltung der Wertschriften erfolgt im Regelfall durch externe spezialisierte Portfolio Verwalter. Diese haben dazu befähigt zu sein und über eine Organisation zu verfügen, welche für die Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 48f bis 48g BVV 2 Gewähr bietet. Bei der Auswahl von Portfolio Verwaltern für aktiv gemanagte Mandate soll ein fachkundiger Berater hinzugezogen werden. Die Auswahl kann auch an den Global Custodian delegiert werden, sofern eine neutrale Beurteilung der Asset Manager sichergestellt wird.
- 7.2 Jeder Portfolio Verwalter verfügt über ein schriftlich formuliertes Verwaltungsmandat, das sich an den Anlagegrundsätzen gemäss Art. 4 und der Anlagestrategie gemäss Art. 5 orientiert.
- 7.3 Bei der Gestaltung der Anlageorganisation bzw. beim Entscheid für eine interne oder externe Vermögensverwaltung ist den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sachkompetenz angemessen Rechnung zu tragen.
- 7.4 Die Hypotheken werden durch die Geschäftsführung verwaltet. Über Erhöhungen und neue Hypotheken entscheidet die Personalvorsorgekommission.
- 7.5 Sofern Mitglieder der Personalvorsorgekommission, Mitarbeiter des angeschlossenen Unternehmens oder von der Personalvorsorgekommission direkt beauftragte Personen, auf die das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen nicht anwendbar ist, mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben diese der Stiftung jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung der Vermögensverwaltungstätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben.

Art. 8 Controlling und Berichterstattung

- 8.1 Zur Kontrolle des Umsetzungsrisikos der Anlagestrategie sind periodisch mindestens folgende Informationspakete aufzubereiten: Monitor je Quartal und quartalsweise eine Performance Analyse zuhanden der Personalvorsorgekommission.
- 8.2 Der Monitor hat Auskunft zu geben über fällige Abweichungen von der Anlagestrategie. Mit der Performance Analyse sind bestehende Stärken und Schwächen im Portfoliomanagement bzw. in der bestehenden Anlageorganisation im Sinne einer Qualitätssicherung der laufenden Anlageprozesse zu erfassen.
- 8.3 Die Personalvorsorgekommission werden sooft es die Sachlage erfordert, mindestens halbjährlich, über die Kapitalanlagen informiert.
- 8.4 Das Vorsorgewerk erhält jährlich von NoventusCollect eine Bilanz und Betriebsrechnung. Zeigt die Bilanz eine Unterdeckung hat die Personalvorsorgekommission über Sanierungsmassnahmen zu beschliessen.

Art. 9 Ausübung der Aktionärsrechte

Die Aktionärsrechte werden nach folgendem Grundsatz ausgeübt (basierend auf Art. 49a Abs. 2 BVV2):

- 9.1 Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.

- 9.2 Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern der Aktienportefeuilles wahrgenommen, sofern die Personalvorsorgekommission nicht etwas anderes anordnet.
- 9.3 Liegen keine besonderen Situationen vor, soll das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahrgenommen werden, sofern die Personalvorsorgekommission nicht etwas anderes anordnet.
- 9.4 Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat oder der Geschäftsführung, grosse Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrates) beschliesst die Personalvorsorgekommission, wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die notwendigen Weisungen.

Art. 10 Kosten und Gebühren

- 10.1 Das Vorsorgewerk trägt die Kosten der Vermögensanlage (Art. 8.5 Organisationsreglement). An NoventusCollect ausgerichtete Retrozessionen der Vermögensverwalter werden dem Vorsorgewerk gutgeschrieben.
- 10.2 Für die Finanzierung von nicht beitragsgedeckten Verwaltungskosten kann die Stiftung das Vorsorgewerk anteilmässig belasten. Es wird mit den anteiligen Risikoüberschüssen gutgeschrieben (Art. 9 Organisationsreglement)
- 10.3 NoventusCollect belastet dem Vorsorgewerk für die Kosten der vermögensbezogenen Geschäftsführung eine jährliche Gebühr von 0.20% der durchschnittlichen Anlagesumme.

F Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung

- 11.1 Dieses Anlagereglement wurde am 15. November 2006 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Der Stiftungsrat legt dieses Anlagereglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.
- 11.2 Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

G Anhang 1

Art. 12 Funktionendiagramm

Stand:

Legende:

Funktionen:

Stellen

E	Entscheid	PVK	Personalvorsorgekommission
P	Planung / Initiative	GF	Geschäftsführung der Personalvorsorgekommission
D	Durchführung		
C	Controlling		

Pos.	Funktion	PVK	GF
	Anlagerichtlinien		
	Periodische Überprüfung der Anlagestrategie	E	P/D
	Durchführen von Sanierungsmassnahmen (vorbehalten bleibt Art. 6.2.4 des Organisationsreglementes)	E	P
	Umsetzung der Anlagerichtlinien im Bereich Wertschriften		
	Gestaltung der Anlageorganisation (z.B. interne oder externe Vermögensverwaltung, Outsourcing einzelner Aufgaben)	E	P/D
	Bestimmung externer Berater bzw. Portfoliomanager	E	P/D
	Bestimmung von Brokerhäusern bei interner Verwaltung von Wertschriften	E	D
	Auftragspezifikation für interne und externe Portfoliomanager		E/D
	Reallokationsmassnahmen bei Über- bzw. Unterschreiten der Bandbreiten der Anlagestrategie		D
	Vorübergehendes Über- bzw. Unterschreiten der Bandbreiten der Anlagestrategie	E	D
	Depotführung		
	Einrichten und Führen der revisionsfähigen Wertschriftenbuchhaltung mit entsprechenden Quartals- und Jahresabschlüssen		P/D
	Rückforderung der Quellen- und Verrechnungssteuer		D

Pos.	Funktion	PVK	GF
	Wertschriften Reporting / Controlling		
	Überwachen der Anlagestrategie und der Wertschriftenperformance		D
	Performanceanalyse und quartalsweise Berichterstattung		D
	Regelmässige Besprechungen mit den Portfoliomanagern		P/D
	Überwachung der BVG-Vorschriften und internen Vorgaben für Portfoliomanager, namentlich in Bezug auf den Einsatz von Derivatengeschäften		P/D
	Umsetzung der Anlagerichtlinien im Bereich Hypotheken		
	Richtlinien für die Gewährung von Hypotheken (Schuldneranforderungen, Belehnungsgrenzen, Objektanforderungen)	E	P/D
	Festlegen der Hypothekarzinsen	E	D
	Genehmigung der Hypothekargesuche		E/D
	Hypothekenverwaltung		C/D

H Anhang 2

Anlagestrategie der Personalvorsorgekommission vom 01.01.2006

Anlageinstrument	Untere Bandbreite	Anteil	Obere Bandbreite
Liquidität	0%	0%	0%
Obligationen Inland	0%	0%	0%
Obligationen Aus- land in CHF	0%	0%	0%
Obligationen FW	0%	0%	0%
Aktien CHF (Inland)	0%	0%	0%
Aktien FW (Ausland)	0%	0%	0%
Immobilien Inland	0%	0%	0%
Immobilien Ausland	0%	0%	0%
Hypotheken	0%	0%	0%
Hedge funds	0%	0%	0%
Private Equity	0%	0%	0%

Die Anlagestrategie versteht sich ohne operative Liquidität und Forderungen. Diese sollen insgesamt im Regelfall 10 % der Bilanzsumme nicht überschreiten.

Die Geschäftsführung der Personalvorsorgekommission wird von VORNAMENAME vorgenommen. Die Verwaltung der Wertschriften wird durch NAMEBANK vorgenommen.

Die Personalvorsorgekommission beschliesst, die Wertschwankungsreserve unter Anwendung eines Zeithorizontes von nur einem Jahr zu bilden.

Es werden folgende Aufgaben gemäss Anhang 1 an die Geschäftsführung oder Administration von NoventusCollect delegiert:

- Wertschriftenbuchhaltung
- Rückforderung der schweizerischen Verrechnungssteuer
- WEITERE

Die jährlichen Basiskosten betragen CHF 2'000.

Ort und Datum

Personalvorsorgekommission

Rotkreuz, 1.1.2006

NoventusCollect

Christoph Eck

Adrian Schmid